

1425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (654/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Innovations- und Technologiefondsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 3. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„I. Allgemeiner Teil

Dieses Bundesgesetz steht im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987:

Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 321/1987 sieht in seinem Artikel II Abs. 3 die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor.

Mit dem Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987, wurde ein Innovations- und Technologiefonds als Verwaltungsfonds, das heißt ein als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes im Sinne von § 16 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der technologischen Innovation der österreichischen Wirtschaft und der Intensivierung der angewandten Forschung geschaffen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt ua. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ITFG durch Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß Artikel II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987. Demnach ist dieser Fonds aus Erlösen aus der Abtretung der Aktienanteile des Bundes an Elektrizitäts-Sonder-

gesellschaften an die Verbundgesellschaft sowie aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Verbundgesellschaft in Höhe von insgesamt 8 Milliarden Schilling zu dotieren. Diese Mittel sind auf einem Sonderkonto des Bundes nutzbringend anzulegen. Daher verfügt der Fonds nicht über ein rechtlich eigenes Vermögen, sondern lediglich über gebundene Kassenmittel des Bundes, deren Veranlagung in der Bestands- und Erfolgsrechnung zu verrechnen ist.

Auf Grund der längerfristig zu erwartenden Senkung des lang- und kurzfristigen Zinsniveaus soll durch die nunmehrige Regelung im § 2 des ITFG eine Dotierung des Fonds durch einen jährlichen Zuschuß des Bundes garantiert werden. Durch diese Maßnahme kann die Auswirkung der Volatilitäten der Geld- und Kapitalmärkte auf die Veranlagungserträge reduziert werden.

Die bis zum 31. Dezember 1993 gebildeten Rücklagen verbleiben auf dem genannten Sonderkonto und werden somit bis zum Verbrauch nutzbringend veranlagt.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die bisherige Bereitstellung von Mitteln für den Fonds wird abgelöst durch die Festlegung eines jährlichen Zuschusses des Bundes in einer bestimmten Höhe. Die Höhe dieses Zuschusses soll mit jenem Betrag festgesetzt werden, der sich unter Anwendung des am 30. Juni des Vorjahres geltenden Lombardzinssatzes von einem Betrag von 8 Milliarden Schilling ergibt.

Der am 30. Juni 1993 geltende Lombardzinssatz betrug 7,5%, sodaß 1994 der Fonds aus Bundesmitteln mit 600 Millionen Schilling dotiert werden kann.

2

1425 der Beilagen

Mit der Bestimmung des Abs. 2 wird die zeitliche Inanspruchnahme der Mittel während des Finanzjahres geregelt. In den Monatsvoranschlägen ist daher nur der Bedarf nach Maßgabe der fälligen Verpflichtungen aufzunehmen.

Zu Z 2 bis 4:

Die Änderungen ergeben sich im Hinblick auf die Umstellung der Dotierung des Fonds.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Hermann Böhmcker und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 12 10

Rudolf Parnigoni

Berichterstatler

Herbert Schmidtmeier

Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz, mit dem das Innovations- und Technologiefondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Innovations- und Technologiefondsgesetz — ITFG, BGBl. Nr. 603/1987, BGBl. Nr. 407/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Bereitstellung eines jährlichen Zuschusses aus Bundesmitteln in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des am 30. Juni des vorangegangenen Jahres geltenden Lombardzinssatzes von einem Betrag in Höhe von 8 Milliarden Schilling ergibt;
2. Bereitstellung von sonstigen Bundesmitteln nach Maßgabe bundesfinanzgesetzlicher Vorschriften;
3. Rückflüsse aus Tilgungen, insbesondere von Förderungsdarlehen;
4. sonstige Rückflüsse, insbesondere Verzinsung von Förderungsdarlehen;
5. Erträge aus Mitteln des Fonds;
6. sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind durch den Fonds nach Maßgabe fälliger Verpflichtungen anzufordern. Die nicht angeforderten Mittel sind zur Sicherung eingegangener Verpflichtungen am

31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres dem Fonds zuzuführen.

(3) Die Mittel des Fonds sind auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Innovations- und Technologiefonds“ zu überweisen, und das gesamte Guthaben ist nutzbringend so anzulegen, daß darüber bei Bedarf verfügt werden kann.“

2. § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 werden aufgehoben. Der bisherige § 6 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. Dem § 6 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Auflösung der Veranlagung durch die Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß Artikel II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987, hat in der Bestands- und Erfolgsrechnung zu erfolgen.“

4. Dem § 6 wird folgender § 6 a samt Überschrift angefügt:

„Sonstige Bestimmungen

§ 6 a. (1) § 2 und § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“